Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 155
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

vom 08. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. April 2020)

zum Thema:
Unschuldsvermutung als Gnadenerweis?

und **Antwort** vom 23. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Apr. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD-Fraktion)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23155
vom 8. April 2020
über Unschuldsvermutung als Gnadenerweis?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Auf die Schriftliche Anfrage zur logischen Struktur der Beweislastumkehr im Landesantidiskriminierungsgesetz [Drucksache 18/22124] antwortet der Senat u.a. wie folgt:

"Zu 1.: Die Verbandsklage erfasst – unabhängig von der individuellen Betroffenheit Einzelner - insbesondere Fälle institutioneller und struktureller Diskriminierung."

Drucksache 18/1996 enthält den folgenden Satz: "Maßstab für das Vorliegen einer Schlechterbehandlung kann auch eine hypothetische Vergleichsperson („erfahren würde“) sein, da es für das Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung nicht darauf ankommen kann, ob die „Besserbehandlung“ einer anderen Person bereits vorgekommen ist, wenn klar ist, dass sie vorkommen würde."

1.) Ein Bedingungssatz („erfahren würde“) im Konjunktiv II (Irrealis) ist durch seine Form als kontrafaktisch ausgewiesen; entweder die Vergleichsperson existiert als solche nicht oder hat eine Besserbehandlung nicht erfahren. Wenn die Besserbehandlung einer anderen Person nicht stattgefunden hat, wie kann dann ihr gegenüber eine Schlechterbehandlung behauptet werden?

2.) Aussagen über die Zukunft sind kontingent, treten also möglicherweise ein, nicht jedoch notwendigerweise. Wie kann es "klar" sein, dass die "Besserbehandlung" einer anderen Person mit Notwendigkeit eintreten wird?

Zu 1. und 2.: Die in der Vorbemerkung zitierte Aussage der Gesetzesbegründung bezieht sich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Feryn (EuGH, Urteil vom 10.07.2008, C-54/07), die die Rechtslage dahingehend konkretisiert, dass eine unmittelbare Diskriminierung nicht voraussetzt, dass eine beschwerte Person, die behauptet, Opfer einer Diskriminierung geworden zu sein, identifizierbar ist.

3.) Die Frage nach dem Gerechtfertigtsein einer Ungleichbehandlung richtet sich auf empirische Tatsachen, ist also mit einem gewissen Grad der Vagheit und Unschärfe verbunden. Hier stellt sich das Problem der auch "Sorites-Paradoxie" genannten "Paradoxie des Haufens": ab welcher Menge von Körnern kann von einem Sandhaufen sprechen? Wo liegt die Grenze zwischen "gerechtfertigt" und "ungerechtfertigt"? Es wird immer die folgende Situation eintreten:

G: gerechtfertigt
¬G: ungerechtfertigt

~: äußere Negation ("es ist nicht der Fall")
~(Gx) & ~(¬Gx)

"Es ist nicht der Fall, dass die Handlung x gerechtfertigt ist und es ist nicht der Fall, dass x ungerechtfertigt ist"

Es stellt sich also die Frage, ob in dieser Situation nach dem Prinzip "in dubio pro reo" oder "in dubio contra reum" zu entscheiden ist. Kotsoglou weist darauf hin, dass der Zweifel, "dubium", von zweierlei Art sein kann. [Kotsoglou, Kyriakos N.: Über die Bedeutungslosigkeit des Satzes „in dubio pro reo“. Eine grammatisch-logische Rekonstruktion der Freispruchsdogmatik. Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik. Ausgabe 1/2014. S. 31-46.]

B: Berechtigter Zweifel
U: Unberechtiger Zweifel
V: Verurteilung
F: Freispruch

1. (B ⊃ F) & (U ⊃ V)
2. B ∨ U
3. F ∨ V

1. "Wenn berechtigte Zweifel bestehen, so erfolgt ein Freispruch. Und wenn die Zweifel unberechtigt sind, so erfolgt eine Verurteilung."
2. "Die Zweifel sind entweder berechtigt oder unberechtigt."
3. "Es erfolgt eine Verurteilung oder ein Freispruch."
Berechtigt die oben geschilderte Situation ~(Gx) & ~(¬Gx) zu einem Zweifel über das Vorliegen einer Diskriminierung?

Zu 3: Der Senat beantwortet keine hypothetischen Fragestellungen.

4.) "Der Freispruch des Angeklagten ist also nicht der Gunstbeweis eines gnädigen Richters, sondern dasjenige Urteil, das den default-Status des Angeklagten immer dann aufrechterhält, wenn der Tatrichter von seiner Schuld nicht hinreichend überzeugt ist – und das ist genau dann der Fall, wenn er epistemisch nicht in der Lage ist, all die kontext-relevanten (vernünftigen) Zweifel auszuräumen und wiederum einen Wissensanspruch zu erheben." [Kotsoglou, S. 44]

Das Problem der Beweislastumkehr lässt sich anhand der Schlussform des Disjunktiven Syllogismus (A ∨ ¬B),¬A ⇒ B verdeutlichen [zu dieser Schamberger, Christoph: Logik der Umgangssprache. Neue Studien zur Philosophie. Bd. 29. Göttingen 2016. S. 66-68.]
Unschuldsvermutung:

1. ¬S ∨ B
2. B
3. ⇒ ¬¬S

1. "Person x ist nicht schuldig oder es liegen gegen x Beweise vor."
2. "Es liegen Beweise gegen x vor."
3. "Folglich: Person x ist nicht unschuldig, d.h. schuldig."

Beweislastumkehr:
2. ¬S
3. ⇒ ¬B

2. "Person x ist nicht schuldig."
3. "Es liegen keine Beweise gegen x vor."
Da in beiden Fällen die Aussage der zweiten Zeile die zu begründende ist, hat der Bürger im ersten Fall den default-Status eines Unschuldigen inne, während er sich im zweiten Fall fortwährend zu exkulpieren hat. Nach dem konzessionalen Prinzip ist in einem Normensystem N dasjenige als erlaubt anzusehen, was nicht ausdrücklich verboten ist; nach dem interdiktionalen Prinzip gilt als verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist. Die Bevorzugung des jeweils einen der beiden Ansätze ist charakteristisch für unterschiedliche Gesellschaftsordnungen.

Woraus leitet der Senat ab, das Prinzip der Unschuldsvermutung zugunsten der Beweislastumkehr aufgeben zu können?

Zu 4.: Die Unschuldsvermutung ist ausschließlich im Strafprozessrecht anerkannt.

Berlin, den 23. April 2020

In Vertretung

Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung